

# Identitätskarte für in Schweden gemeldete Personen

Es besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt (Skatteverket) eine Identitätskarte zu beantragen. In dieser Broschüre können Sie nachlesen, wer eine Identitätskarte beantragen kann, wozu man sie verwenden kann und wie man sie beantragt.

## Wer kann eine Identitätskarte beantragen?

Wenn Sie in Schweden gemeldet sind und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können Sie beim Finanzamt eine Identitätskarte beantragen. Hierzu müssen Sie kein schwedischer Staatsbürger sein.

Bei Beantragung der Karte sind 400 SEK zu entrichten.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen Sie zur Beantragung der Karte die Einwilligung Ihres Erziehungsberechtigten. Falls Sie zwei Erziehungsberechtigte haben, benötigen Sie die Einwilligung beider.

## Wozu verwende ich die Identitätskarte?

Sie verwenden Ihre Identitätskarte um sich auszuweisen, beispielsweise wenn sie Arzneimittel in der Apotheke abholen, in einem Laden mit der Kreditkarte zahlen oder Bankgeschäfte erledigen. Mit der Identitätskarte können Sie auch Ihr Alter nachweisen.

Viele Behörden, Kommunen und Unternehmen haben E-Dienste, bei denen es erforderlich ist, sich via Internet auszuweisen. Deshalb enthält die Identitätskarte auch eine E-Legitimation, die Sie zur elektronischen Legitimierung und Unterschrift verwenden können. Weitere Infos zu unserer E-Legitimation und unseren E-Diensten auf unserer Homepage [www.skatteverket.se/e-tjanster](http://www.skatteverket.se/e-tjanster).

Sie können die Identitätskarte nicht statt eines Passes für Reisen in andere Länder verwenden.

Die Karte gilt für eine Dauer von fünf Jahren.

## Wie beantrage ich meine Identitätskarte?

So beantragen Sie Ihre Identitätskarte:

### 1. Zahlung der Antragsgebühr

Zuerst müssen Sie die Antragsgebühr entrichten. Es ist nicht möglich, die Gebühr in einer unserer Geschäftsstellen zu bezahlen. Zahlen Sie stattdessen 400 SEK auf eines der folgenden Konten von Skatteverket ein:

- Bankgirokonto Nr. 389-0100  
oder
- Plusgirokonto 50 40 62-1

Hinweis! Geben Sie bei der Einzahlung Ihre Personnummer (Ihr Geburtsdatum) als Zahlungsreferenz an. Bedenken Sie bitte, dass es mindestens einen Banktag dauert, bis die Zahlung bei Skatteverket eingegangen ist. Bewahren Sie die Quittung auf, da Sie diese vorlegen müssen, wenn Sie Ihre Identitätskarte beantragen.

## **2. Suchen Sie eine unserer Geschäftsstellen auf**

Um Ihre Identitätskarte zu beantragen, müssen Sie persönlich eine unserer Geschäftsstellen aufsuchen. Sie können den Antrag nicht über eine andere Person, telefonisch, per E-Mail, Fax oder ein gewöhnliches Schreiben stellen. Sie müssen zum Nachweis, dass Sie die Antragsgebühr bezahlt haben, die Quittung vorlegen.

Personen unter 18 Jahren müssen von mindestens einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Nicht alle Geschäftsstellen des Finanzamts stellen Identitätskarten aus. Welche Geschäftsstellen Identitätskarten ausstellen, entnehmen Sie bitte unserer Website [www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se). Sie können auch die Auskunft des Finanzamts anrufen: Tel. 0771 567 567 (aus dem Ausland +46 8 564 851 60). Öffnungszeiten: montags – donnerstags von 08.00 bis 19.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 16.00 Uhr. Gelegentlich gelten verkürzte Öffnungszeiten.

### **Ausfüllen des Antragsformulars**

In unserer Geschäftsstelle füllen Sie ein Antragsformular aus. Geben Sie Ihren Namen, Ihre Personnummer (Ihr Geburtsdatum) und Ihre Kontaktdaten an und unterschreiben Sie das Formular! Wir überprüfen Ihre Personenangaben in unseren Registern. Daher brauchen Sie keine Personenstandsurkunde mitzubringen.

### **Nachweis Ihrer Identität durch ein Ausweisdokument oder einen Bescheinigungsbefugten**

In unserer Geschäftsstelle müssen Sie auch Ihre Identität nachweisen. Es gibt zwei Möglichkeiten, dies zu tun:

- durch Vorlage eines gültigen und zulässigen Ausweisdokuments  
oder
- durch einen persönlich anwesenden Bescheinigungsbefugten

## Zulässige Ausweisdokumente

Folgende Ausweisdokumente sind zulässig:

- eine vom Finanzamt ausgestellte Identitätskarte
- ein schwedischer Führerschein
- ein schwedischer Personalausweis mit SIS-Kennzeichnung oder ein Dienstausweis
- ein nationaler schwedischer Personalausweis
- ein schwedischer Pass mit weinrotem Einband
- ein ausländischer EU-Pass, der nach dem 1. September 2006 ausgestellt ist (Pässe aus Rumänien, Zypern und Bulgarien sind jedoch keine zulässigen Ausweisdokumente)
- ein Pass aus Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein, der nach dem 1. September 2006 ausgestellt ist

## Bescheinigungsbefugter

Ein Bescheinigungsbefugter ist eine Person, die Sie gut kennt und auf dem Antragsformular eine Versicherung bezüglich Ihrer Identität abgeben kann. Der Bescheinigungsbefugte muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich mit einem zulässigen Ausweisdokument legitimieren. Bescheinigungsbefugt sind beispielsweise Ihr/e Ehepartner/in, Ihr Vater oder Ihre Mutter, Ihr Bruder oder Ihre Schwester oder Ihr erwachsenes Kind. Auch ein Arbeitgeber kann in bestimmten Fällen als Bescheinigungsbefugter fungieren.

## Foto und Kontrolle der Körpergröße

In unserer Geschäftsstelle kontrollieren wir auch Ihre Körpergröße und machen das Foto für die Karte. Sie brauchen daher kein Foto mitzubringen.

## Vervollständigung fehlender Angaben

Wenn Ihr Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, müssen Sie die fehlenden Angaben ergänzen. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Sie unsere Geschäftsstelle erneut aufsuchen.

## Wie bekomme ich die fertige Identitätskarte?

Zwei Wochen nach der Beantragung ist die Identitätskarte normalerweise fertig. Wenn sie fertig ist, informieren wir Sie in einem so genannten Avisierungsschreiben, das an ihre Anschrift geschickt wird, dass die Identitätskarte in der Geschäftsstelle, in der sie beantragt wurde, zur Abholung bereitliegt.

Die Karte muss persönlich abgeholt werden. Wir schicken Sie weder per Post noch per Bote oder auf anderem Weg. Sie müssen Ihr Avisierungsschreiben vorlegen, wenn Sie die Karte abholen.

## **Wenn Sie keine Identitätskarte bekommen**

Wenn Sie keine Identitätskarte bekommen, liegt das in der Regel daran, dass Sie die gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Wenn Sie trotzdem der Meinung sind, dass Sie Anspruch auf eine Identitätskarte haben, können Sie den Beschluss des Finanzamts anfechten. Hierzu müssen Sie beim Finanzamt ein so genanntes Berufungsschreiben einreichen. Das Finanzamt leitet Ihre Berufung an das Verwaltungsgericht weiter, das darüber entscheidet, ob der Beschluss des Finanzamts richtig oder falsch ist.

## **Verlust der Identitätskarte**

Bei Verlust Ihrer Identitätskarte müssen Sie diese sperren lassen, damit niemand anderes sie verwenden kann. Wie Sie Ihre Identitätskarte sperren lassen, können Sie auf [www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se) nachlesen.